

Bundesverband für elektronische Wertpapiere e.V.
c/o HEUKING · Magnusstr. 13 · 50672 Köln

Ansprechpartner	Christopher Görtz Vorstandsvorsitzender
Telefon	+49 221 205 2-220
E-Mail	c.goertz@heuking.de
Assistenz	Jennifer Schulz
E-Mail	je.schulz@heuking.de
Anschrift	c/o HEUKING Magnusstraße 13 50672 Köln

Köln, den 24. September 2026

Stellungnahme zur Anwendung des Kryptowerte-Steuertransparenzgesetzes (KStTG) auf Kryptowertpapiere im Sinne des eWpG und tokenisierte Wertpapiere

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bundesverband für elektronische Wertpapiere e.V. (BVeW) vertritt die Interessen von Unternehmen, die im Bereich der DLT-basierten Wertpapierinfrastruktur tätig sind, insbesondere lizenzierte Kryptowertpapierregisterführer nach dem eWpG. Wir setzen uns für die Verbesserung der maßgeblichen Rahmenbedingungen für elektronische Wertpapiere ein und treten für die Belange der an deren Emission beteiligten Personen und Unternehmen ein. Diese Stellungnahme fasst die Positionen unserer Mitglieder zusammen.

Nachfolgend nehmen wir zu der Frage Stellung, ob Kryptowertpapiere im Sinne des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) sowie sonstige tokenisierte Wertpapiere von den Melde- und Sorgfaltspflichten des Kryptowerte-Steuertransparenzgesetzes (KStTG) erfasst sind. Die Frage ist für Kryptowertpapierregisterführer und qualifizierte Kryptoverwahrer von erheblicher praktischer Bedeutung, gesetzlich jedoch nicht ausdrücklich geregelt. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die Kryptowertpapierregisterführung und das qualifizierte Kryptoverwahrgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 8 und Nr. 6 des Kreditwesengesetzes. Sie bezieht sich nicht auf Unternehmen, die darüber hinaus als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach der MiCAR zugelassen sind.

I. Zusammenfassung

Der BVeW vertritt die folgende Auffassung:

- Kryptowertpapiere im Sinne des eWpG sind keine zu meldenden Kryptowerte im Sinne des § 1 Abs. 23 KStTG. Kryptowertpapierregisterführer und qualifizierte Kryptoverwahrer unterliegen in Bezug auf Kryptowertpapiere daher keinen Melde- und Sorgfaltspflichten nach dem KStTG.

- Dasselbe gilt für sonstige tokenisierte Wertpapiere, soweit sie Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sind. Dass die Begebung mittels Distributed-Ledger-Technologie an der Einordnung als Finanzinstrument nichts ändert, stellt Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 MiFID II in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/858 ausdrücklich klar.
- Mit Blick auf die bestehende Rechtsunsicherheit regt der BVeW eine gesetzliche Klarstellung im KStTG an, hilfsweise eine klarstellende Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen. Bis zu einer Klarstellung sollte die Nichtabgabe von Meldungen in Bezug auf Kryptowertpapiere nicht beanstandet werden.

II. Anlass und Hintergrund

Mit dem KStTG hat der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (sog. DAC8) in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz ist zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Es verpflichtet meldende Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, bestimmte Angaben zu Nutzern und Transaktionen in zu meldenden Kryptowerten zu erheben und dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) jährlich (erstmalig zum 31. Juli 2027 für den Meldezeitraum 2026) zu übermitteln. Die DAC8 setzt ihrerseits den Melderahmen der OECD für Kryptowerte (Crypto-Asset Reporting Framework, CARF) auf Unionsebene um.

Weder das KStTG noch die DAC8 regeln ausdrücklich, ob Kryptowertpapiere im Sinne des eWpG und sonstige tokenisierte Wertpapiere in den Anwendungsbereich der neuen Melde- und Sorgfaltspflichten fallen. Bejahte man dies, hätten insbesondere Kryptowertpapierregisterführer und qualifizierte Kryptoverwahrer Inhaber, Bestände und Transaktionen an das BZSt zu melden. Dies wäre mit erheblichen Umsetzungsaufwänden und der Gefahr doppelter Erfassung neben den bestehenden steuerlichen Melde- und Abzugssystemen verbunden. Die hieraus resultierende Rechtsunsicherheit belastet den Markt für elektronische Wertpapiere in einer entscheidenden Entwicklungsphase.

III. Rechtliche Würdigung

1. Fragestellung

Das KStTG knüpft, der DAC8 folgend, für den Begriff des Kryptowerts an die MiCAR an: Nach § 1 Abs. 8 KStTG ist Kryptowert im Sinne des Gesetzes ein Kryptowert im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR). Zu meldender Kryptowert ist nach § 1 Abs. 23 KStTG grundsätzlich jeder Kryptowert (vgl. auch die Begriffsbestimmungen in Anhang VI der Richtlinie 2011/16/EU in der Fassung der DAC8). Die entscheidende Auslegungsfrage lautet, ob diese Verweisung allein die begriffliche Definition des Kryptowerts in Bezug nimmt (mit der Folge, dass auch Kryptowertpapiere und sonstige tokenisierte Wertpapiere erfasst wären) oder ob sie Kryptowerte im Sinne der MiCAR unter Einschluss der

Bereichsausnahmen ihres Anwendungsbereichs meint, sodass Finanzinstrumente von vornherein nicht erfasst sind.

2. Wortlaut

Bei isolierter Betrachtung des Wortlauts ist der Begriff des Kryptowerts weit. Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 MiCAR ist ein Kryptowert eine digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann. Kryptowertpapiere, die in ein Kryptowertpapierregister auf Grundlage eines dezentralen Aufzeichnungssystems eingetragen werden, ließen sich hierunter fassen. Auch Erwägungsgrund 14 der DAC8 betont ein sehr weit gefasstes allgemeines Verständnis des Kryptowertbegriffs und stellt für die Meldepflicht darauf ab, ob ein Kryptowert für Zahlungs- oder Anlagezwecke verwendet werden kann.

Eine rein wortlautbezogene Betrachtung griffe jedoch zu kurz. Sie ließe unberücksichtigt, dass die Verweisungstechnik der DAC8 und des KStTG in den regulatorischen Gesamtzusammenhang der MiCAR eingebettet ist und dass der Begriff des zu meldenden Kryptowerts durch Ausnahmen und teleologische Eingrenzungen konturiert wird.

3. Systematik

Die MiCAR nimmt Kryptowerte, die Finanzinstrumente im Sinne der MiFID II sind, ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus (Art. 2 Abs. 4 Buchst. a MiCAR). Kryptowertpapiere sind Wertpapiere und damit Finanzinstrumente in diesem Sinne: Soweit das eWpG nichts anderes bestimmt, entfaltet ein elektronisches Wertpapier dieselbe Rechtswirkung wie ein Wertpapier, das mittels Urkunde begeben worden ist (§ 2 Abs. 2 eWpG). Dass die Begebung mittels Distributed-Ledger-Technologie an der Einordnung als Finanzinstrument nichts ändert, hat der Unionsgesetzgeber mit der Verordnung (EU) 2022/858 (DLT-Pilotregelung) ausdrücklich klargestellt: Finanzinstrumente im Sinne der MiFID II sind die in deren Anhang I Abschnitt C genannten Instrumente „einschließlich mittels Distributed-Ledger-Technologie emittierter Instrumente“ (Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 MiFID II in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/858). Zur Abgrenzung im Einzelfall hat die ESMA Leitlinien zu den Bedingungen und Kriterien für die Einstufung von Kryptowerten als Finanzinstrumente veröffentlicht (Leitlinien vom 19. März 2025, ESMA75453128700-1323). Die Emission und Verwahrung von Kryptowertpapieren unterliegt dem aufsichtsrechtlichen Regime für Wertpapiere einschließlich der Kryptowertpapierregisterführung als Finanzdienstleistung im Sinne des Kreditwesengesetzes.

Die Verweisung der DAC8 auf die Begriffsbestimmung der MiCAR ist vor diesem Hintergrund als Verweisung auf Kryptowerte im Sinne der MiCAR einschließlich der Grenzen ihres Anwendungsbereichs zu verstehen. Hierfür spricht Erwägungsgrund 7 der DAC8: Danach wurde die MiCAR für diejenigen Sachverhalte erlassen, die bislang nicht durch Rechtsakte der Union über Finanzdienstleistungen geregelt waren. Der Richtliniengeber geht also in seiner Grundannahme selbst davon aus, dass Finanzinstrumente

anderen Regelungswerken als der MiCAR unterliegen und der neue Meldemechanismus der DAC8 nicht auf sie zugeschnitten ist.

In dieselbe Richtung weist der internationale Regelungszusammenhang: Der CARF, dessen Umsetzung die DAC8 dient, soll Transparenzlücken außerhalb der bestehenden steuerlichen Meldesysteme schließen, insbesondere des gemeinsamen Meldestandards (CRS) und der etablierten Meldekettten für verwahrte Finanzinstrumente, und ist auf die Vermeidung doppelter Meldungen angelegt. Wertpapiere, die lediglich mittels Distributed-Ledger-Technologie begeben oder verwahrt werden, im Übrigen aber vollständig in die bestehenden aufsichts- und steuerrechtlichen Systeme eingebunden sind, weisen keine solche Transparenzlücke auf.

4. Sinn und Zweck

Ziel der DAC8 und des KStTG ist es, steuerliche Erfassungslücken bei Kryptowerten zu schließen. Für Kryptowertpapiere bestehen solche Lücken in Deutschland nicht:

- Kryptowertpapiere sind herkömmlichen Wertpapieren rechtlich gleichgestellt (§ 2 Abs. 2 eWpG) und unterliegen daher bereits den bestehenden steuerlichen Erfassungs- und Meldesystemen für Wertpapiere.
- Erträge aus Kryptowertpapieren unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug nach den §§ 43 ff. EStG. Für den Steuerabzug hält § 44 Abs. 1 Satz 4 EStG ein abgestuftes System der auszahlenden Stelle bereit: Vorrangig nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor, also das inländische Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut, das die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und Nr. 3 Buchst. a EStG). Bei elektronischen Aktien ist unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchst. c EStG der Schuldner der Kapitalerträge auszahlende Stelle, wenn keine Dividendenregulierung durch die registerführende Stelle erfolgt. Subsidiär ist für Kapitalerträge aus Kryptowertpapieren im Sinne des § 4 Abs. 3 eWpG die registerführende Stelle nach § 16 Abs. 2 eWpG auszahlende Stelle, sofern sich keine auszahlende Stelle aus den vorrangigen Anknüpfungspunkten ergibt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 EStG), etwa wenn der Anleger selbst als Inhaber in das Kryptowertpapierregister eingetragen ist und keine verwahrende Stelle zwischengeschaltet ist.
- Dieses Stufensystem stellt sicher, dass auf jeder Verwahr- und Registerstufe eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle vorhanden ist. Eine lückenlose steuerliche Erfassung der Erträge aus Kryptowertpapieren an der Quelle ist damit bereits nach geltendem Recht gewährleistet.
- Soweit Kryptowertpapiere depotverwahrt werden, unterliegen die verwahrenden Institute überdies bereits dem automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard (CRS), in Deutschland umgesetzt durch das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG). Auch insoweit besteht keine Transparenzlücke.

- Eine zusätzliche Meldepflicht nach dem KStTG führte danach nicht zu einem Erkenntnisgewinn der Finanzverwaltung, sondern zu einer doppelten Erfassung identischer Sachverhalte über parallele Meldewege, verbunden mit erheblichen Umsetzungs- und Folgekosten sowie Abgrenzungs- und Abstimmungsproblemen.

Eine Einbeziehung von Kryptowertpapieren liefe zudem der gesetzgeberischen Grundentscheidung des eWpG zuwider, elektronische Wertpapiere herkömmlichen Wertpapieren gleichzustellen und die Begebung von Wertpapieren mittels Distributed-Ledger-Technologie gerade nicht mit zusätzlichen Belastungen zu versehen. Sie benachteiligte die digitale Begebungsform gegenüber der urkundlichen, ohne dass hierfür ein steuerlicher Sachgrund bestünde, und schwächte damit den Digitalisierungsstandort Deutschland im europäischen Wettbewerb.

5. Bestimmtheitsgebot bei bußgeldbewehrten Pflichten

Verstöße gegen die Melde-, Sorgfalts-, Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten des KStTG sind als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt (§ 18 KStTG). Das Bestimmtheitsgebot und das Analogieverbot (Art. 103 Abs. 2 GG, § 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) gelten unmittelbar für die Sanktionsnorm. Über die Bußgeldbewehrung wirken sie auf die Auslegung der zugrunde liegenden Pflichtnormen zurück. Eine extensive Auslegung, die den Anwendungsbereich bußgeldbewehrter Pflichten über den durch die MiCAR-Systematik vorgezeichneten Rahmen hinaus auf Finanzinstrumente erstreckte, ohne dass der Gesetzgeber dies ausdrücklich angeordnet hat, wäre hiermit schwer vereinbar. Auch dies spricht gegen eine Einbeziehung von Kryptowertpapieren im Wege der Auslegung und zugleich für die nachfolgend angeregte Klarstellung.

6. Tokenisierte Wertpapiere außerhalb des eWpG

Für sonstige tokenisierte Wertpapiere (im Marktsprachgebrauch häufig als Security Token bezeichnet), die nicht als Kryptowertpapiere nach dem eWpG begeben werden, gelten die vorstehenden Erwägungen entsprechend, soweit es sich um Finanzinstrumente im Sinne der MiFID II handelt. Maßgeblich ist die aufsichtsrechtliche Einordnung im Einzelfall, für die die genannten ESMA-Leitlinien den Maßstab bilden. Soweit ein Token danach Finanzinstrument ist, ist er kein Kryptowert im Sinne der MiCAR und folglich kein zu meldender Kryptowert im Sinne des KStTG. Gerade wegen der hier erforderlichen Einzelfallprüfung ist eine Klarstellung auch für diese Fallgruppe geboten.

7. Ergebnis

Kryptowertpapiere im Sinne des eWpG sind nach Systematik sowie Sinn und Zweck der DAC8 und des KStTG keine zu meldenden Kryptowerte. Kryptowertpapierregisterführer und qualifizierte Kryptoverwahrer unterliegen insoweit keinen Melde- und Sorgfaltspflichten nach dem KStTG. Der BVeW erkennt nicht, dass der weite Wortlaut der Begriffsbestimmungen eine abweichende Lesart nicht ausschließt. Ebendiese Divergenz zwischen Wortlaut einerseits und Systematik sowie Sinn und Zweck andererseits begründet die Rechtsunsicherheit, deren Beseitigung diese Stellungnahme anregt.

IV. Anregung

Der BVeW regt daher an:

- eine gesetzliche Klarstellung im KStTG, dass Kryptowerte, die Finanzinstrumente im Sinne der MiFID II sind (insbesondere Kryptowertpapiere im Sinne des § 4 Abs. 3 eWpG), keine zu meldenden Kryptowerte sind;
- hilfsweise eine entsprechende klarstellende Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern;
- bis zu einer solchen Klarstellung eine Übergangsregelung, nach der die Nichtabgabe von Meldungen in Bezug auf Kryptowertpapiere und sonstige als Finanzinstrumente einzuordnende Token nicht beanstandet wird.

Für einen fachlichen Austausch zu den vorstehenden Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christopher Görtz
Vorstandsvorsitzender